

Inhaltsverzeichnis der Satzung des Vereins "Deutscher Guggenmusikverband e.V."

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Verbandes**
- § 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Nichtaufnahme, Aberkennung**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Einnahmen**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Organe des Verbandes**
- § 9 Mitgliederversammlung / Jugendversammlung**
- § 10 Präsidium**
- § 11 Veranstaltungen, Vergabe**
- § 12 Ehrungen**
- § 13 Regionen, Regionalleiter**
- § 14 Kassenprüfer**
- § 15 Auflösung des Verbandes**

Wenn in den sprachlichen Formulierungen dieser Satzung nicht immer dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gefolgt wird, ist dies der besseren Lesbarkeit zuzuschreiben.

In allen Zusammenhänge sind Frauen und Männer gleichermassen gemeint.

Satzung des Vereins "Deutscher Guggenmusikverband e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein "Deutscher Guggenmusikverband e.V." (DGV) (vormals Verband Hochrheinischer Guggenmusiken und Süddeutscher Guggenmusikverband) wurde am 14. April 1989 von den Guggenmusiken Holzspule Waggis Bad Säckingen, Erbsranzenschränzer Murg-Hänner, Fröscheloch Echo Murg-Niederhof, Gugge-Brass-Band Murg, Ohräquäler Rheifelden, Mülebach-Hüüler Luttingen und Rhy Wehra Schränzer Wehr-Öflingen gegründet
- 1.2 **Er hat seinen Sitz in 79713 Bad Säckingen.**
- 1.3 **Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 630514 eingetragen.**
- 1.4 **Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember des gleichen Jahres.**

§ 2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Zweck des Verbandes ist das fastnächtliche Brauchtum der Mitgliedsvereine zu unterstützen, zu erhalten und zu fördern sowie das Vereinen von Guggenmusiken in einem Verband, das gemeinsame Musizieren und der hiermit im Zusammenhang stehenden Interessen und Tätigkeiten. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Messepräsenz, veranstalten von Verbandsproben, Verbandstreffen und der Ausrichtung der Deutsche Guggenmusikmeisterschaft, sowie die Durchführung anderer, dem Vereinszweck verfolgenden, Tätigkeiten.
- 2.2 Der Verband verfolgt keine politischen, religiösen, rassistischen oder militärischen Zwecke.
- 2.3 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (gemäß §§ 51ff. AO), in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.4 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 2.6 Es darf keine Person oder Mitgliedsverein durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an "Förderung Europäischer Narren Deutschland e.V." zwecks Verwendung für den fasnächtlichen Brauchtum.

§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verband führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind Guggenmusiken, die mindestens ein Jahr selbstständig sind. Sollte dies nicht erfüllt sein, kann die Guggenmusik zur Probe aufgenommen werden. In diesem Falle entfallen Stimm- und Wahlrecht.
- 3.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche voll geschäftsfähige Personen, die dem Verband beitreten und ihn mit Rat und Tat unterstützen. Sie haben bei der Mitgliederversammlung stimmrecht und können in Präsidiumsämter gewählt werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ein fünftel des aktuellen Jahresbeitrages. Präsidiumsmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgeschlossen.

- 3.4 Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes ideell, materiell oder finanziell unterstützen. Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Förderbeitrages selbst, mindestens jedoch den aktuellen Jahresbeitrag.

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in Präsidiumsämter gewählt werden.

- 3.5 Ehrenmitglieder sind Personen oder Vereine, die sich um die Guggenmusik und den Verband besondere Verdienste erworben haben.

Ein Ehrenmitglied entrichtet keinen Jahresbeitrag und ist stimmberechtigt. Zur Ernennung dieser wird eine Ehrenordnung erlassen.

- 3.6 Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet das Präsidium. Dem Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern muss ein Gruppenfoto und eine Historie beigefügt sein.

§ 4 Nichtaufahme, Aberkennung

- 4.1 Natürlichen oder juristischen Personen mit rassistischen, neonazistischen, ausländerfeindlichen, antisemitischen, verfassungsfeindlichen oder radikalen politischen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.

- 4.1 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 4.2 Bei Ablehnung des Antrages muss das Präsidium dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitteilen.

- 4.4 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.

- 4.5 Mitglieder, die sich im Rahmen ihrer Vereinstätigkeiten öffentlich rassistisch, neonazistisch, ausländerfeindlich, antisemitisch, verfassungsfeindlich oder anderweitig radikal politisch äußern, kann die Mitgliedschaft nachträglich aberkannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
a) mit auflösen des Mitgliedvereines
b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Ausschluss aus dem Verband

- 5.2 Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium erfolgen. Er ist zum Schluss, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen, eines Geschäftsjahres (31. Dezember) zulässig.

- 5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Verbandes in den Öffentlichkeit schädigt sowie gegen die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds stimmen die Präsidiumsmitglieder ab. Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn sich die Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder dafür ausspricht. Vor der Abstimmung über einen Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- 5.4 Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann es ebenfalls vom Verband ausgeschlossen werden. Zuvor sendet der Schatzmeister einen eingeschriebenen Brief mit einer Mahnung an die letzte bekannte Adresse. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss des Mitgliedsvereins hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Entrichtet das säumige Mitglied den fälligen Beitrag, zuzüglich der entstandenen Kosten, nicht innerhalb von zwei Wochen, wird das Mitglied ausgeschlossen. Die Frist von zwei Wochen beginnt ab dem Datum auf der Empfangsquittung des den Brief zustellenden Unternehmens. Sämtliche durch Mahnungen und nicht bezahlte Jahresbeiträge entstandenen Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.
- 5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind verbandseigene Gegenstände, wie z.B. DM - Pokal oder DGV Orden sowie andere verbandsseigene Gegenstände oder Unterlagen innerhalb einer Woche an ein Präsidiumsmitglied des Verbandes zurückzugeben. Dies muss alles in einwandfreien, sauberen Zustand sein, ansonsten werden dem ausgeschiedenen Mitglied Instandhaltungskosten in Rechnung gestellt. Eine Erstattung des anteiligen Jahresbeitrags erfolgt nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Einnahmen

- 6.1 Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträge des Vereinsvermögens sowie Erträge aus der Teilnahme oder Durchführung von Festen, Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen dienen ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks.
- 6.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Änderung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich.
- 6.3 Der Beitrag ist jährlich per Banklastschrift im ersten Quartal des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr im 1. Quartal zu 100%, im 2. Quartal zu 75%, im 3. Quartal zu 50% und im 4. Quartal zu 25% zu entrichten.
- 6.4 Für neue ordentliche Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Im Gegenzug erhält das neue Mitglied Unterlagen mit allen wichtigen Informationen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht an Verbandstreffen und -proben teilzunehmen und diese auch auszurichten. Sie können kostenlos an der Deutschen Guggenmusikmeisterschaft des DGV teilnehmen und den Meistertitel für ihre eigene Werbung führen und benutzen. Ebenfalls haben sie das Recht, in der Zeit als Mitglied im Verband, sämtliche Vorteile, die der Verband nur seinen Mitgliedern gewährt, zu nutzen.
- 7.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet ihren Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Ebenfalls besteht die Pflicht den Ruf und die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Pflicht jede eintretende Änderung der abgegebenen Antragsdaten unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das geschäftsführende Präsidium (Vorstand)
- c) das erweiterte Präsidium (Erweiterter Vorstand)
- d) die Jugendabteilung mit eigener der Jugendversammlung und eigener Jugendordnung

§ 9 Mitgliederversammlung / Jugendversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, den außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern. Fördernde Mitglieder nehmen nur teil, sofern sie den entsprechenden Wunsch gegenüber dem Vorstand äußern.
- 9.2 Stimm- und wahlberechtigt sind maximal fünf Mitglieder eines ordentlichen Mitglieds (Guggenmusik), sowie jedes ausserordentliche Mitglied und Ehrenmitglied und mindestens achtzehn Jahre alt ist. Jedes der genannten Mitglieder hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
- 9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, spätestens vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, sowie auf entsprechendes Verlangen einer Minderheit der Mitglieder von mindestens 40%, zusammen. Den Tagungsort legt das Präsidium fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder schriftlich durch den Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Schriftführer, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist oder ihm persönlich übergeben wurde. Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist der Vizepräsident ebenfalls verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
- 9.6 Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Präsidiums vorzulegen.
- 9.7 Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode die Wahl der Vereinsorgane vorzunehmen, sowie über Anträge und soweit erforderlich, über Tagesordnungspunkte abzustimmen.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis abgegebenen Ja - zu den Nein - Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 9.10 Abstimmungen und Wahlen können offen oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern (bei Wahlen einem Mitglied) geheim durchgeführt werden.
- 9.11 Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht danach weiterhin Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- 9.12 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- 9.13 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist durch eine vom Schriftführer oder vom Versammlungsleiter zu bestimmende Person ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Anzahl der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- 9.14 Die Jugendversammlung findet vor der DGV-Mitgliederversammlung statt. Entweder am selben Tag oder mindestens eine Woche davor. Über den Ablauf wie z.B. Wahlen und weitere Verfahrensabläufe besteht eine eigene Jugendordnung.
- 9.15 Die Mitgliederversammlung bestätigt die Beschlüsse sowie Wahlergebnisse der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Präsidium

- 10.1 Das Präsidium übt alle Rechte und Pflichten aus, die nicht durch andere Paragraphen der Satzung festgelegt sind. Die Gesamtverwaltung und die Geschäftsführung des Verbandes unterliegt dem Präsidium. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:
- Geschäftsführendes Präsidium**
- (a) dem Präsidenten
 - (b) dem Vizepräsidenten
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Verbandsdirigenten
- und dem erweiterten Präsidium**
- (f) der DGV-Jugendleiter
 - (g) den Regionalleitern
 - (h) dem Vize-Verbandsdirigenten
 - (i) dem Pressereferenten
 - (j) dem Webmaster
- 10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Der Präsident sowie der Vizepräsident sind alleine vertretungsberechtigt.
- 10.3 Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.4 Ihre Wiederwahl ist zulässig. Doppelämter sind ebenfalls zulässig (z. B. Schriftführer und Webmaster oder Schatzmeister und Vize - Verbandsdirigend usw.) Keine Doppelämter im geschäftsführenden Präsidium.
- 10.5 Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Dieses übernimmt spätestens einen Monat nach seiner Wahl die ihm gemäß der Satzung zustehende Funktion.
- 10.6 Präsidiumsmitglied kann jedes Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes, ein ausserordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Verbandes werden. Diese müssen voll geschäftsfähig sein.
- 10.7 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Präsidiumsmitglieder sind in einer gesonderten Nebenordnung (Organigramm) zur Satzung erlassen.
- 10.8 Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes, es bereitet Mitgliederversammlungen und Tagesordnungspunkte vor, leitet Mitgliederversammlungen und erstattet ihnen Bericht, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und legt Verbandsveranstaltungen fest. Das erweiterte Präsidium unterstützt das geschäftsführende Präsidium bei seinen Aufgaben.

- 10.9 Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 10.10 Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abberufung des gesamten Präsidiums oder Teilen davon ist der schriftliche Antrag der Hälfte aller ordentlicher Mitglieder erforderlich.
- 10.11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Abberufung von Präsidiumsmitgliedern ist spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags abzuhalten. Entschieden wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Präsidiumsmitglieder, über deren Abwahl entschieden wird, nicht stimmberechtigt sind.
- 10.12 Im Falle des außerordentlichen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds wird der Verband vom verbleibenden Präsidium weitergeführt. Das Präsidium kann kommissarisch einen Ersatz in das Präsidium berufen. Verbleiben weniger als zwei Präsidiumsmitglieder, hat das verbleibende Präsidium binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die außerordentliche Neuwahlen gemäß der Bestimmungen für reguläre Wahlen durchführt. Bei den Neuwahlen wird das gesamte Präsidium für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.13 Das Präsidium fasst wichtige Beschlüsse in Präsidiumssitzungen. Diese Sitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz sowie über Nachrichtendienste wie Signal oder ähnliche Dienste, die der Datenschutzverordnung entsprechen, durchgeführt werden. Sie werden vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Zu diesen Sitzungen sind alle Mitglieder des Präsidiums einzuladen. Die Einladungen können auf Mitglieder des erweiterten Präsidiums ausgeweitet werden. Eine Einladung per elektronischer Briefzustellung (E-Mail) ist ausreichend. Weitere wichtige Anliegen von Präsidiumsmitgliedern, die einer kurzfristigen Entscheidung bedürfen oder der Meinungs-austausch zu bestimmten Themen können in der DGV-Präsidiumsgruppe bei Signal vorgetragen werden, so dass jedes Präsidiumsmitglied Stellung nehmen und ggf. abgestimmt werden kann.
- 10.14 Das Präsidium, bzw. das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung satzungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von den erschienenen Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, analog den Bestimmungen für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 9.9, gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 10.15 Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Veranstaltungen, Vergabe

Für die einzelnen Veranstaltungen werden Nebenordnungen zur Satzung erlassen.

§ 12 Ehrungen

Die Voraussetzungen und Form der Ehrungen werden in einer Nebenordnung zur Satzung erlassen

§ 13 Regionen, Regionalleiter

- 13.1 Das Präsidium kann den Verband je nach Größe und / oder geographischen Lage seiner Mitglieder in vier Regionen aufteilen und für jede Region einen Regionalleiter kommissarisch einsetzen.
- 13.2 In der ersten offiziellen Regionalversammlung wird dann von den Mitgliedern der Regionalleiter für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 13.3 Die Regionalleiter gehören dem erweiterndem Präsidium an.
- 13.4 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Regionalleiter sind in einer Nebenordnung (Organigramm) zur Satzung erlassen.

§ 14 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an der nächste Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution gemäß § 2, Ziffer 7.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Verein aufgelöst und sein gesamtes Vermögen an einen anderen, in ein Vereinsregister eingetragenen Verein übertragen wird. Eine Übertragung des Vereinsvermögens ist nur an einen Verein möglich, der ähnliche Vereinszwecke verfolgt.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung umzusetzen. Eine Verzögerung über den Zeitraum hinaus hat der Vorstand den bisherigen Mitgliedern des Vereins schriftlich zu begründen. Eine zu diesem Zweck, nach den Bestimmungen des § 9.10 einberufene, außerordentliche Versammlung der bisherigen Mitglieder des Vereins kann bestimmen, dass andere als die Vorstandsmitglieder die Auflösung des Vereins betreiben. Hierzu wählen sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen den Vorstand ab und wählen mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine oder mehrere natürliche Personen, der oder die die Auflösung des Vereins betreiben. Der bisherige Vorstand hat bei den Wahlen kein Stimmrecht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung oder einen eingetragenen Verein, die bzw. der das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sofern das Präsidium zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks noch handlungsfähig ist, entscheidet es mit einfacher Mehrheit über den Empfänger des Vereinsvermögens gemäß der Bestimmungen aus Satz 1. Kommt keine Mehrheit zustande, wird das Vermögen unter allen vorgeschlagenen Empfängern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Benennung eines oder mehrerer Empfänger steht unter Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Begünstigter aus einer Auflösung des Verbandes kann nur werden, wer kraft Gesetz, beziehungsweise Festsetzung durch die Finanzbehörden, in gleicher Form wie der aufzulösende Verein steuerbegünstigt ist. Hierzu ist vom Vorstand vor der Übertragung von Vereinsvermögen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.